

Öffentliches Verfahrensverzeichnis

Angaben i.S.d. §4g Abs. 2 S. 2 BDSG

Erfassungsbogen für

das öffentliche Verfahrensverzeichnis nach § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG

Das öffentliche Verfahrensverzeichnis (häufig auch „Jedermannverzeichnis“ genannt) stellt ein Auszug aus der internen Verfahrensübersicht dar und dient der Transparenz von unternehmensinternen Datenverarbeitungsprozessen gegenüber Dritten.

Dieses Verfahrensverzeichnis ist nach dem BDSG (§ 4 g Abs. 2 Satz 3) von der verantwortlichen Stelle /Datenschutzbeauftragten „jedermann in geeigneter Weise verfügbar zu machen“, es ist also auf Nachfrage Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren (z. B. Mitarbeitern, Kunden, Pressevertretern, der Datenschutzaufsichtsbehörde). Eine Veröffentlichung des Verfahrensverzeichnisses ist nicht vorgeschrieben, gleichwohl gibt es eine Reihe von Unternehmen, die ihr Verfahrensverzeichnis in ihren Internetauftritt aufgenommen haben.

Stammdaten

Firma:

Reiseservice Sacco
Inhaber: Sandro Sacco

Münchener Straße 27
83022 Rosenheim

Telefon: +49 (0) 8031 / 18890
Telefax: +49 (0) 8031 / 188918
E-Mail: info(at)reiseservice-sacco.de

Ansprechpartner:

Frau Jane Sacco

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle

Reiseservice Sacco

Münchener Straße 27
83022 Rosenheim

2. Geschäftsleitung

Herr Sandro Sacco

3. Leiter der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle

Frau Jane Sacco

4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Gegenstand unseres Unternehmens ist der Vertrieb von touristischen Leistungen und die damit in Verbindung stehenden Dienst-, Abrechnungs- und Serviceleistungen. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt zur Ausübung dieser Zwecke.

5. Beschreibung der betroffenen Personengruppen

Kundendaten, Mitarbeiterdaten, Interessentendaten, sowie Daten von Lieferanten/Dienstleistern, sofern diese zur Erfüllung der unter 4. genannten Zwecke erforderlich sind.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften, externe Auftragnehmer entsprechend §11 BDSG sowie interne Stellen im Unternehmen zur Erfüllung der unter 4. genannten Zwecke.

7. Datenübermittlung in Drittländer

Eine Übermittlung an Drittstaaten ist z.Zt. nicht geplant, ansonsten werden die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

8. Regelfristen für die Löschung der Daten

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind. So werden die handelsrechtlichen oder finanzwirksamen Daten eines abgeschlossenen Geschäftsjahrs den rechtlichen Vorschriften entsprechend nach weiteren zehn Jahren gelöscht, soweit keine längeren Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben oder aus berechtigten Gründen erforderlich sind. Kürzere Lösungsfristen werden auf besonderen Gebieten genutzt (z.B. im Personalverwaltungsbereich wie z.B. abgelehnten Bewerbungen oder Abmahnungen). Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die unter 4. genannten Zwecke wegfallen.

Reiseservice Sacco

Rosenheim, 18.05.2016

